

3416. Armenwesen. In Sachen des Walter Wieland-Pelli, geboren 1892, von Stäfa, wohnhaft in Santiago, Chile, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. Ditscher, St. Gallen, gegen die Armenpflege Stäfa und den Bezirksrat Meilen betreffend Unterstützung,

hat sich ergeben:

A. Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahre 1913 in Santiago wohnhaft, hat sich dort verheiratet und ist Vater eines

Kindes, geboren 1918. Er betätigte sich mit einem Monatsgehalt von 550 Pesos als kaufmännischer Angestellter bei der South American Metal Co. Am 20. Januar 1920 verunglückte er beim Aufspringen auf die Straßenbahn, indem er zu Fall kam und mit einem Bein unter die Räder des Anhängewagens geriet. Der Unterschenkel mußte auf der Stelle und später auch noch der Oberschenkel amputiert werden. Eine Haftpflicht der Bahnunternehmung bestand nicht; gegen Unfall war Wieland nicht versichert; wesentliche Ersparnisse hatte er keine und, da er wegen der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit auch noch seine Stelle verlor, war er mit seiner Familie vollständig auf Hilfe angewiesen. Die Schweizer Kolonie nahm sich seiner an und sorgte für seine Unterbringung im deutschen Spital in Santiago. Anfangs April 1920 konnte Walter Wieland das Spital bereits wieder verlassen, blieb aber noch einige Monate arbeitsunfähig. Auf 15. Juli 1920 fand er durch Vermittlung des schweizerischen Konsulates in Santiago Anstellung als Hilfsbuchhalter bei einer schweizerischen Firma und kann sich nun mit seiner Familie wieder selbständig durchbringen. Durch die Spitalpflege, die häusliche Unterstützung des Mannes und seiner Familie, sowie durch die Anschaffung eines künstlichen Beines sind dem Konsulat Auslagen im Gesamtbetrage von Fr. 2,450 entstanden.

Walter Wieland hat in St. Gallen noch seine Mutter, Witwe Amalia Wieland-Gmür, geboren 1858, einen Bruder, Carl Eugen, geboren 1894, ledig, und eine Schwester, Ella, geboren 1897, seit 1919 verheiratet mit Walter Schrank, Stickereifabrikant und Exporteur. Das Konsulat in Santiago machte am 24. Januar 1920 diesen Verwandten Anzeige von dem Unfall. Walter Schrank ersuchte mit Schreiben vom 19. März 1920, sogleich nach Eingang des Berichtes, die Armenpflege Stäfa um Beihilfe, wurde aber abgewiesen. Ein Gesuch des Advokaturbureau Dr. F. Ditscher hatte den gleichen Erfolg. Der Bezirksrat Meilen schützte mit Beschluß vom 27. Juli 1920 den Standpunkt der Armenpflege. Er ging von der Erwägung aus, daß es angesichts des aus dem zürcherischen Armengesetz sich ergebenden Charakters der Unterstützung als ausgeschlossen erscheine, solche Unterstützungen in Ländern jenseits des Ozeans zu gewähren. Soweit internationales Armenrecht bestehe, stelle dieses naturgemäß auf das Territorialprinzip ab. Auch da, wo staatsvertragliche Bestimmungen fehlen, wie dies bei Chile der Fall sei, sprechen alle Umstände für die Anwendung dieses Prinzips. Für einen in der Schweiz unterstützungsbedürftig werdenden Angehörigen von Chile müßte hier gesorgt werden. Auch in Chile werde man einen verunglückten Fremden nicht verkommen, sondern ihm wenigstens die Nothilfe angedeihen lassen. Wer nach einem fremden Erdteil in der Absicht dauernden Verbleibens auswandere, schließe mit der Heimat ab und begeben sich wie seiner Pflichten so auch seiner Rechte gegenüber der Heimat.

B. Gegen den Beschluß des Bezirksrates Meilen rekurriert Rechtsanwalt Dr. F. Ditscher mit Eingabe vom 14. August 1920 an den Regierungsrat. Er beantragt, das Begehren des Walter Wieland und seiner Angehörigen auf Leistung eines Beitrages von Fr. 1000 an die Spitalkosten und Gewährung eines für 2 Jahre festen Darlehens von Fr. 2,000, letzteres gegen Bürgschaft des Schwagers Schrank, gutzuheißen. An Stelle des Darlehens wird eventuell Zusprechung einer monatlichen Unterstützung von Fr. 300 verlangt. Zur Begründung dieser Anträge wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die starre Befolgung des Heimatprinzips in dem Sinne, daß die Hilfsbedürftigen nur in der Heimat selbst unterstützt werden sollen, zu unhaltbaren Folgen führe. Im vorliegenden Falle hätte der Verunglückte mit seiner Familie die Kosten für die Reise vorerst zusammenbetteln müssen, die der gewünschten Unterstützung gleichkommen dürften, und wäre nach erfolgter Heimkehr dann erst noch der Heimatgemeinde zur Last gefallen. Das Heimatprinzip müsse allerdings Geltung haben, aber so, daß die notleidenden Bürger auch im Ausland auf die heimatliche Unterstützung rechnen können. Vom Staate Chile bekomme der Verunglückte nichts. Allenfalls stehe es der Armenpflege Stäfa zu, auf diplomatischem Wege von ihm eine Leistung zu fordern. Die Behauptung, daß die ausgewanderten Bürger ihre Heimat nichts mehr angehen, sei angesichts der tatsächlich bestehenden sehr wichtigen Beziehungen zwischen den beiden hinfällig. Die Ausgewanderten zahlen übrigens ihre Militärsteuer und erfüllen auch sonstige Verpflichtungen gegenüber ihrer Heimat.

C. Die Armenpflege Stäfa und der Bezirksrat Meilen beantragen mit Vernehmlassungen vom 25. und 30. August 1920 die Abweisung der Beschwerde. Die Armenpflege bemerkt unter

andern, daß Walter Wieland der Heimatgemeinde ganz unbekannt sei, sich auch nie um sie bekümmert habe. Es falle auf, daß er keinen Rappen Erspartes besitze, obschon er noch eine Erbschaft gemacht habe. Die Armenpflege müsse sich der Sparsamkeit befleißigen. So weitgehende Beanspruchung des Armengutes, wie sie hier vorliege, sei von der Hand zu weisen. Der Bezirksrat hält an den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses fest.

D. Auf Anfrage der Direktion des Armenwesens berichtet die Gemeinderatskanzlei Stäfa, daß weder der Beschwerdeführer noch seine Eltern und Geschwister jemals Armensteuern an die Heimatgemeinde entrichtet hätten. Walter Wieland schulde laut Bericht der Militärsektion Stäfa seinen ganzen Militärpflichtersatz seit 1914 mit insgesamt Fr. 726. Nach einem Ausweis des Steueramtes St. Gallen vom 20. September 1920 versteuere Witwe Amalia Wieland-Gmür weder Vermögen noch Einkommen, der Sohn Eugen Fr. 1,900 Einkommen, kein Vermögen, der Schwiegersohn Schrank Fr. 15,000 Vermögen und Fr. 11,000 Einkommen. Das Zentralfürsorgesekretariat St. Gallen berichtet, daß Frau Wieland infolge Nervenerschöpfung erwerbsunfähig sei. Sie wohne mit ihrem Sohne zusammen. Dieser verdiene als Angestellter in einem Stickereigeschäfte Fr. 320 monatlich und sorge für die Mutter. Die Familie habe schwere Zeiten hinter sich. Vater Wieland sei im Dezember 1911 nach zweijähriger Krankheit im Burghölzli gestorben. Die Anstaltskosten habe die Familie selber bezahlt. Während des Krieges 1914/15, sei der Sohn Eugen 1½ Jahre lang stellenlos, die Tochter 1914/16 infolge Lungenleidens arbeitsunfähig gewesen. Dabei seien die vorhanden gewesenen Mittel aufgebraucht worden. Die Familie halte sich seit 1891 ununterbrochen in St. Gallen auf. Einem ausführlichen Berichte des schweizerischen Konsulates in Santiago vom 3. November 1920 ist zu entnehmen: Walter Wieland habe in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Chile, weil des Spanischen nicht genügend mächtig, nur bescheidenen Verdienst gehabt. Die Ersparnisse seien anlässlich der Heirat aufgezehrt worden. Die Lebenskosten seien auch in Chile sehr hohe, besondere Auslagen wie zum Beispiel Arzt- und Hebammenkosten viel höher als in der Schweiz. Die öffentliche Fürsorge für mittellose Patienten sei in Chile eine sehr mangelhafte, größtenteils der privaten Mildtätigkeit überlassen. Ohne die rasche Hülfe einiger Schweizer und der Ärzte des deutschen Spitals wäre Wieland wahrscheinlich umgekommen. Die Verwandten seiner Frau lebten in bescheidenen Verhältnissen, hätten aber getan, was sie konnten. Frauenvermögen sei keines vorhanden; auch Verdienst habe die Frau keinen. Gegenüber der Ansicht des Bezirksrates Meilen betreffend das Verhältnis der überseeischen Bürger zu ihrer Heimat sei hervorzuheben, daß der Heimatstaat und die Heimatgemeinden keineswegs auf ihre Anrechte diesen Bürgern gegenüber verzichten. Das komme zum Beispiel beim Einzug der Militärsteuer und bei Erbfällen deutlich zur Geltung.

Die Erledigung der Angelegenheit verzögerte sich, indem noch ein Bericht des Konsulates betreffend die Kosten der Anschaffung eines künstlichen Beines für den Verunfallten abgewartet wurde. Der Bericht ging am 20. September 1921 ein.

Es fällt in Betracht:

1. Die Ansicht der Vorinstanzen, daß die überseeischen Bürger von ihren Heimatgemeinden gleichsam als nicht mehr vorhanden betrachtet werden können, steht im Widerspruch zu den einschlägigen Tatsachen des öffentlichen und privaten Lebens, zu dem Inhalt des Heimatscheines und den Vorschriften des Armengesetzes. Dem unbedingten Unterstützungsanspruch, wie er vom Beschwerdeführer erhoben wird, fehlt aber ebenfalls eine genügende Grundlage. Das kantonale Armengesetz gibt zum Entscheid der Streitfrage keine genügenden Anhaltspunkte. Es enthält keine besonderen Vorschriften, aber auch keine Ausschlußbestimmung betreffend die auswärtigen Bürger. § 10 ist die einzige Bestimmung, die sich mit der Unterstützung von Bürgern außerhalb der Heimatgemeinde befaßt. Sie gilt aber nur für Bürger, die in andern Gemeinden des Kantons hilfsbedürftig werden, und findet deshalb hier keine Anwendung. Hinsichtlich der Bürger in andern Kantonen und im Auslande können nicht die kantonalen Gesetzesvorschriften, sondern müssen die Grundsätze maßgebend sein, die sich im interkantonalen und internationalen Armenrecht herausgebildet haben. Diese gehen übereinstimmend dahin, daß eine Verpflichtung der Heimatbehörde erst dann in Frage kommt, wenn die Möglichkeit der Heimschaffung besteht. Auch die Zeit, welche die Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme erfordern, fällt für die hei-

matliche Unterstützung außer Betracht. Die Unterstützung erfolgt allenfalls in dem Maße und von dem Zeitpunkte an, in welchem sie zur Vermeidung der Heimschaffung nötig und zweckmäßig erscheint. Befindet sich der Hilfsbedürftige in einem Lande mit ungenügenden Fürsorgeeinrichtungen, so läuft er bei dieser Regelung der Dinge allerdings Gefahr, daß ihm die nötige Hilfe zu spät oder überhaupt nicht zu Teil wird. Dies ist aber eine Gefahr, die er selbst auf sich genommen hat und die nicht von der Heimatgemeinde zu vertreten ist. Ein rechtzeitiges Eingreifen der heimatlichen Armenpflege wäre in solchen Fällen auch rein objektiv gar nicht möglich. Die Entfernung spielt nicht grundsätzlich, aber tatsächlich eine wesentliche Rolle. Die Härte dieses Zustandes wird gemildert durch die von Bund und Kantonen mit jährlichen Beiträgen unterstützte Tätigkeit der schweizerischen Hilfsvereine im Auslande, und in manchen Fällen auch durch freiwillige Spenden der Heimatbehörden. Das teilweise Versagen der heimatlichen Unterstützungspflicht gegenüber den auswärtigen Bürgern, wie es hier zu Tage tritt, findet übrigens sein Gegenstück in dem fast gänzlichen Versagen der Armensteuerpflicht dieser Bürger. Die Heimatbehörden sind hier wehrlos und müssen die hilfsbedürftigen Bürger aus aller Welt übernehmen, ohne sich auch die hilfsfähigen holen oder ihre Finanzkraft nutzbar machen zu können.

2. Im vorliegenden Falle ist eine bestimmte Antwort auf die Frage, ob und allenfalls welche Unterstützung zur Vermeidung der Heimschaffung des Beschwerdeführers nötig gewesen wäre, nicht möglich. Infolge des tatkräftigen Eingreifens der Angehörigen in St. Gallen kam es gar nicht zu dieser Frage. Sicher ist, daß eine Heimschaffung des Verunglückten während des Spitalaufenthaltes nicht angängig war. Vielleicht wäre sie auch noch länger nicht ratsam gewesen. Die Übersiedelung nach Stäfa würde im Frühjahr 1920 mit allen Vorbereitungen kaum weniger als 6 Wochen beansprucht haben. Für die heimatliche Unterstützung fällt also nur die Zeit von Mitte oder Ende Mai bis Mitte Juli 1920 in Betracht. Man kann vermuten, daß die Landsleute in Santiago, nachdem bis hierher geholfen war, auch noch über diese Zeit hinweg geholfen hätten, umsomehr, als die Kosten der Heimreise die noch nötige Unterstützung wahrscheinlich überstiegen hätten. Die andere Möglichkeit war aber angesichts der abweisenden Haltung von Stäfa und der nicht von vorneherein abzusehenden Dauer des Heilungsprozesses auch gegeben. Im Falle der Heimschaffung wären der Heimatgemeinde unter Umständen bedeutende Kosten entstanden. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde an der Unterstützung erscheint deshalb angebracht.

3. Dieses Ergebnis erfährt keine Änderung dadurch, daß es sich heute nicht mehr um Unterstützung, sondern nur noch um die teilweise Rückerstattung der gemachten Leistungen an die Angehörigen des Verunglückten handelt. Diese haben sich rechtzeitig an die Armenpflege Stäfa gewandt. Sie sind beide gesetzlich nicht unterstützungspflichtig, der Schwager überhaupt nicht, der Bruder, weil er bei bescheidenem Einkommen und ohne Vermögen noch für seine Mutter zu sorgen hat, seine Verhältnisse somit nicht als günstige im Sinne von Artikel 329, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches und § 7 des Armengesetzes bezeichnet werden können. Die Zahlung der Armenpflege ist nach Maßgabe ihrer Leistungen, das heißt im Verhältnis von 5:7 auf die beiden zu verteilen.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Armenpflege Stäfa ist pflichtig, an die Unterstützungsauslagen für Walter Wieland-Pelli im Sinne der Erwägungen einen Beitrag von Fr. 500 zu leisten.

II. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. F. Ditscher, in St. Gallen, für sich und zu Handen des Walter Schrank und des Eugen Wieland, an die Armenpflege Stäfa, den Bezirksrat Meilen, das schweizerische Konsulat in Santiago, Chile, und die Direktion des Armenwesens.